

44. Setzt die Ausschließung der Kompensationseinrede gegenüber der Forderung aus widerrechtlicher Aneignung fremden Besitzes das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit in der Person des Aneignenden voraus (l. 14 §. 2 Cod. de compens. 4, 31)?

III. Civilsenat. Ur. v. 15. November 1887 i. C. St. (Rl.) w. Konkursverwalter im Konkurse der Firma Str. (Bekl.) Rep. III. 174/87.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger St., welcher bei der Firma Str. in Lüneburg als Kommiss und Geschäftsführer ohne Procura engagiert gewesen war, und bei dem Eintritte in diese Stellung der Firma 2200 *M* dargeliehen, dabei aber vertragsmäßig das Recht erhalten hatte, durch Einziehung von Buchforderungen der Firma auf seinen eigenen Namen bis zum Betrage seiner Darlehnsforderung sich sicherstellen zu dürfen, hatte sich statt dessen für letztere direkt aus den in der Geschäftskasse vorhandenen Varmitteln Deckung verschafft. Als nun die Firma Str. bezw., da diese in Konkurs verfallen, der Konkursverwalter gegen einen Salárananspruch des St. auf Rückgewährung der aus der Geschäftskasse entnommenen Gelder Widerklage erhob, versuchte St. zunächst die Entnahme nach seinem Engagementsvertrage zu rechtfertigen, eventuell aber gegen den Anspruch des Widerklägers mit seiner Darlehnsforderung zu kompensieren. Das Berufungsgericht erachtete jedoch die Entnahme des Geldes nach dem Vertrage nicht für gerechtfertigt. Den hiergegen erhobenen Revisionsangriff verwarf das Reichsgericht und führte im Anschluß hieran weiter aus in den

Gründen:

... „Damit erweist sich aber auch der weitere Revisionsangriff als ungerechtfertigt, welcher darin eine Verletzung der Rechtsgrundsätze über die Kompensation findet, daß der Berufungsrichter letztere auf Grund der l. 14 §. 2 Cod. de comp. 4, 31 um deswillen ausgeschlossen erachtet hat, weil Kläger sich die fraglichen Beträge unbefugt angeeignet habe und den Anspruch auf Erstattung derselben nicht durch Aufrechnung seiner Forderung beseitigen könne. Allerdings ist die Tragweite der l. 14 §. 2 a. a. O. nicht unbefritten.

Während die Einen,

vgl. Krug, Kompensation §. 76 S. 200; Brinz, Pandekten Bd. 2 §. 283 Nr. 21,

ein wissentlich rechtswidriges, unredliches Handeln voraussetzen, lassen Andere,

vgl. Dernburg, Kompensation S. 511; Stuttgarter Obertribunal bei Seuffert, Bd. 6 Nr. 174,

jede objektiv widerrechtliche Selbsthilfe, und zwar selbst in dem Falle genügen, wo eine Besitzentziehung oder Besitzstörung nicht stattgefunden hat. Ob in diesem letzteren Punkte dem Wortlaute:

„Possessionem alienam perperam occupantibus — —“

gegenüber soweit gegangen werden darf und anscheinend auch in einer Entscheidung des Reichsgerichtes gegangen worden ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 116 (Bd. 7 S. 332 spricht sich nicht aus),

kann auf sich beruhen, weil die Eigenmacht des Klägers hier zweifellos mit einer Besitzentziehung verbunden war. Denn der Kläger war nicht, wie die Revision behaupten will, im Besitze der Geschäftskasse, sondern er übte den Besitz an derselben nur als Handlungsbevollmächtigter und Kommiss für seine Prinzipalin aus und entsetzte sie erst eigenmächtig dieses Besitzes, indem er der Kasse für sich Gelder entnahm, dieselben also nunmehr für sich zu besitzen anfang (l. 47 Dig. de acq. vel amitt. poss. 41, 2). Daß er dadurch das Geld „perperam occupavit“, könnte daher nur bezweifelt werden, wenn man nach jener Vorschrift nicht nur voraussetzen hätte, daß er sich das fragliche Geld zu eigenmächtiger Befriedigung aneignete, was feststeht, sondern weiter noch, was nicht festgestellt ist, daß er hierbei mit dem Bewußtsein des Unrechtes, mala fide gehandelt hat. Zu einer solchen Voraussetzung giebt die angezogene Stelle aber kein Recht. Sie ordnet keine Privatstrafe für ein Delikt, sondern will nur nicht gestatten, daß der widerrechtlich Handelnde die mit seiner Widerrechtlichkeit beabsichtigten oder die sich aus ihr ergebenden Vorteile zum Schaden des Beeinträchtigten erhalte und behalte. Das angezogene Gesetz steht also der vom Kläger geltend gemachten Kompensation allerdings entgegen.“